



Satzung
über Jahrmärkte
der Stadt Gunzenhausen

Vom 01.06.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gunzenhausen betreibt die folgenden Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung:

- a) Lichtmessmarkt
- b) Walpurgimarkt
- c) Johannimarkt
- d) Bartholomäusmarkt
- e) Nachkirchweihmarkt
- f) Simon- und Judäi-Markt

§ 2

Marktbereich

- (1) Die Jahrmärkte finden, ausgenommen des Buchstabe d) des § 1 dieser Satzung, am Marktplatz, ab der Einmündung der Oettinger Straße bis zur Einmündung Weißenburger Straße, in der Weißenburger Straße, ab Marktplatz bis Hs.-Nr. 3, am Hafnermarkt zwischen den Einmündungen Wilhelm-Lux-Straße und Marktplatz sowie in der Rathausstraße ab der Einmündung Marktplatz bis zur Hs.-Nr. 3 statt.
- (2) Der Bartholomäusmarkt findet am Seezentrum Schlungenhof, im Umfeld der Schiffsanlegestelle, der Seebühne und dem Anwesen Seestraße 17 bis zur Slipanlage statt.

- (3) In besonderen Fällen kann der Markt im Einzelfall oder für bestimmte Zeit auf einen anderen, von der Stadt bestimmten Platz, verlegt werden.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden an den in der gewerberechtlichen Festsetzung bestimmten Tagen statt.
- (2) Die Jahrmärkte nach § 1 Buchstabe a) und f) dieser Satzung sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die übrigen Jahrmärkte nach dieser Satzung sind in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

§ 4

Waren des Jahrmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art.
- (2) Auf dem Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 Gewerbeordnung ausgeübt werden, ausgenommen sind Ausspielungen und Jahrmarktspielgeräte, soweit sie nicht einem gemeinnützigen Zweck dienen.
- (3) Ausgeschlossen vom Warenkreis ist das Feilbieten von
- a) Kriegsspielzeug
 - b) Sprengstoffen aller Klassen

§ 5

Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Gunzenhausen zu beantragen. Die Zulassung kann entweder für eine längere Zeitdauer in widerruflicher Weise oder als Tageszulassung per schriftlichen Bescheid erfolgen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie die Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt. Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (3) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Gunzenhausen zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (4) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (5) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (6) Verboten ist die Aufstellung von mehr als einem Verkaufsstand durch ein und denselben Händler.

§ 6

Versagung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 7

Erlöschen und Widerruf

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist bzw. mit Ablauf der Befristung,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.
5. wenn der zugewiesene Verkaufsort nicht bis um 08:00 Uhr besetzt ist

§ 8

Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer der Zulassung zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Anbietern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 7 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens um 06:00 Uhr am Markttag bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Gunzenhausen auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind auf dem Jahrmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2,50 m sein. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Bewerbung zu beantragen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Gunzenhausen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verankerungen im Boden sind nicht zugelassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen und Vorgaben hergestellt und geprüft sein.

§ 11

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Gunzenhausen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m ist dauerhaft einzuhalten.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die ungehinderte Zugänglichkeit gilt in einer Breite von mind. 1,25 m für jegliche Gebäudezugänge, Notausgänge, Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrschränke und Löschwassereinspeisestellen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Der Verkaufsstand ist mindestens mit einem deutlich sichtbarem Schild auszustatten, auf dem bei natürlichen Personen der Familienname, ein ausgeschriebener Vorname sowie der Wohnort, bei Gesellschaften und juristischen Personen die Bezeichnung sowie Sitz und Anschrift anzugeben sind.

§ 12

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder

Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 13

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. anfallende Marktabfälle selbst in eigenen Entsorgungseinrichtungen zu beseitigen,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

- (4) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Gunzenhausen insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 14

Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gunzenhausen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt Gunzenhausen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Gunzenhausen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Gunzenhausen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Gunzenhausen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (5) Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§§ 5, 8 Abs. 4),
4. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
5. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 4),
6. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 7),
7. gegen Vorschriften des § 9 beim Auf- und Abbau verstößt,
8. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 3, 4),
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Geboten nicht Folge leistet,
11. Fahrzeuge, die kein Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt, die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält oder durch die Verkaufseinrichtungen die Durchfahrtsbreite einschränkt (§ 11 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen ein oder mehrere Verbote des § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt
14. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 13).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 01.06.2021

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister